

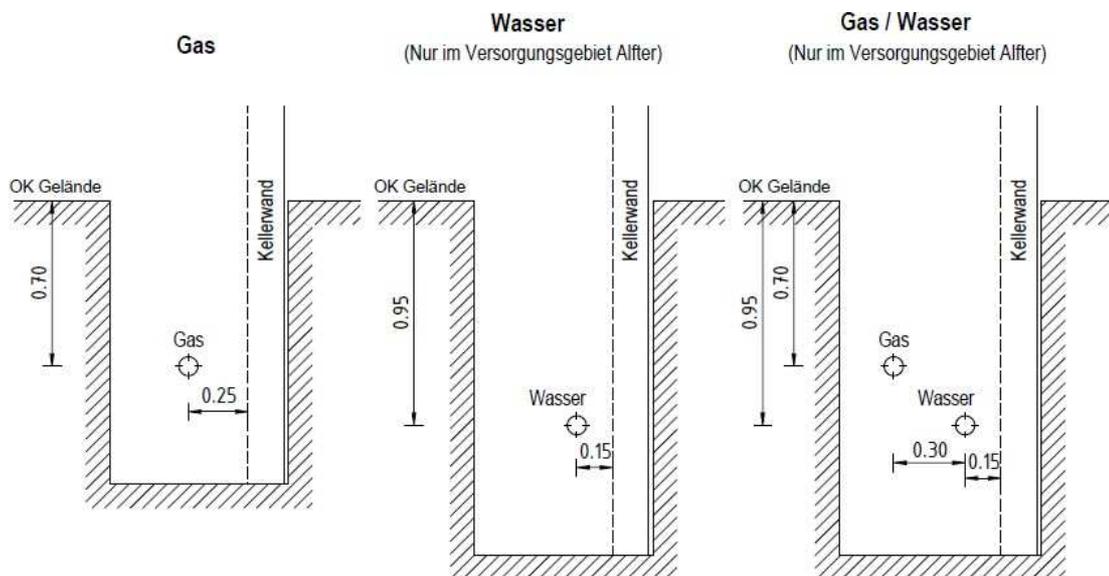
Ausführungshinweise für die bauseitigen Vorleistungen bei der Herstellung von Gas- und Wasserhausanschlussleitungen

Sehr geehrter Bauherr,

Sie beabsichtigen, für die Herstellung Ihrer Hausanschlussleitung(en) im Bereich Ihres Grundstückes Vorarbeiten in Eigenleistung zu erbringen. Damit diese Vorleistungen auch anschließend ohne Nacharbeiten für unsere Leitungsverlegung(en) Verwendung finden können, bitten wir Sie, nachstehende Ausführungshinweise und Maßangaben zu beachten.

Beachten Sie bitte, dass die Qualität und die Lebensdauer der Hausanschlussleitung(en) maßgeblich von der Qualität des vorbereiteten Rohrgrabens und dessen Verfüllung bestimmt werden. Es ist unsere Aufgabe, gemeinsam mit Ihnen die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Sie als Kunde haben Anspruch auf eine technisch perfekte Anschlussleitung, die Ihnen eine langfristige störungsfreie Versorgung mit Gas und Wasser sichert. Unsere Pflicht ist es, qualitätseinschränkende Verlegerisiken vorher zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

1. Hauseinführungsstelle(en) / Mauerdurchführung(en)



Ansicht auf Gebäudeaußenseite

Um den technischen und gesetzlichen Anforderungen zu genügen, ist es zwingend notwendig die Mauerdurchbrüche im Kernbohrverfahren auszuführen. Der Durchmesser der Bohrung **muss 92 mm** betragen. Mauerdurchbrüche für Gashauseinführungen in größeren Dimensionen sind nur nach Rücksprache mit der e-regio auszuführen.

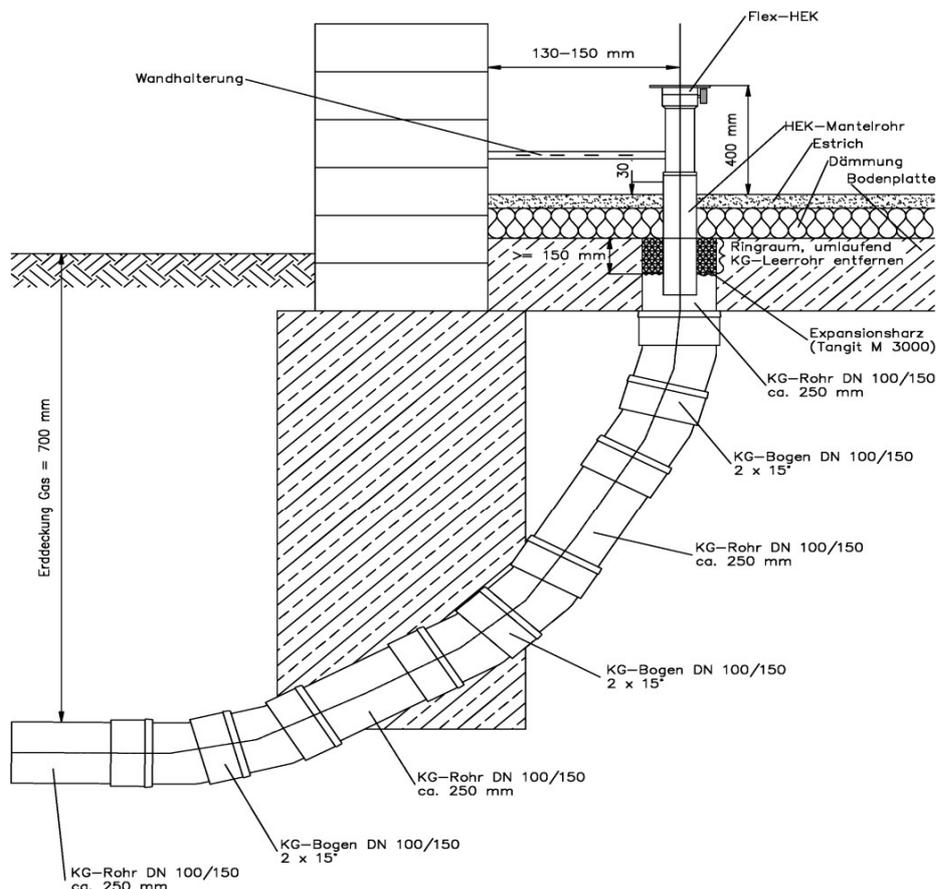
Bei gleichzeitiger Verlegung von Gas- und Wasserhausanschlussleitungen (nur im Versorgungsgebiet Alfter) können, in Abstimmung mit unseren Außendienstmitarbeitern, die Anschlüsse auf gleiche Höhe verlegt werden. Beide Mauerdurchbrüche müssen dann auf einer Höhe angeordnet werden. Der Achsabstand zwischen den beiden Bohrungen muss min. 30 cm betragen. Der Ringraum zwischen der eingebauten Hauseinführungskombination und dem durch Sie hergestellten Mauerdurchbruch wird durch uns verschlossen.

Die vorgenannten Regelungen bezüglich der Mauerdurchführung für den Wasserhausanschluss gelten nur im Versorgungsgebiet Alfter. In den übrigen Gebieten unseres Versorgungsgebietes gelten die Bestimmungen des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens.

Beim Einbau von Schutzrohrbogen zur Aufnahme der Gas-Anschlussleitung bei nicht unterkellerten Räumen ist folgendes zu beachten:

1. Der Einbau im Bereich der Bodenplatte muss senkrecht erfolgen.
2. Das Ende des Schutzrohres muss bis OK Bodenplatte geführt werden.
3. Der senkrechte Teil muss min 250 mm betragen.
4. Der Mindestabstand zur fertigen Außenwand muss 130-150 mm betragen.
5. Der Mittenabstand zur fertigen Innenwand muss 300 mm betragen.

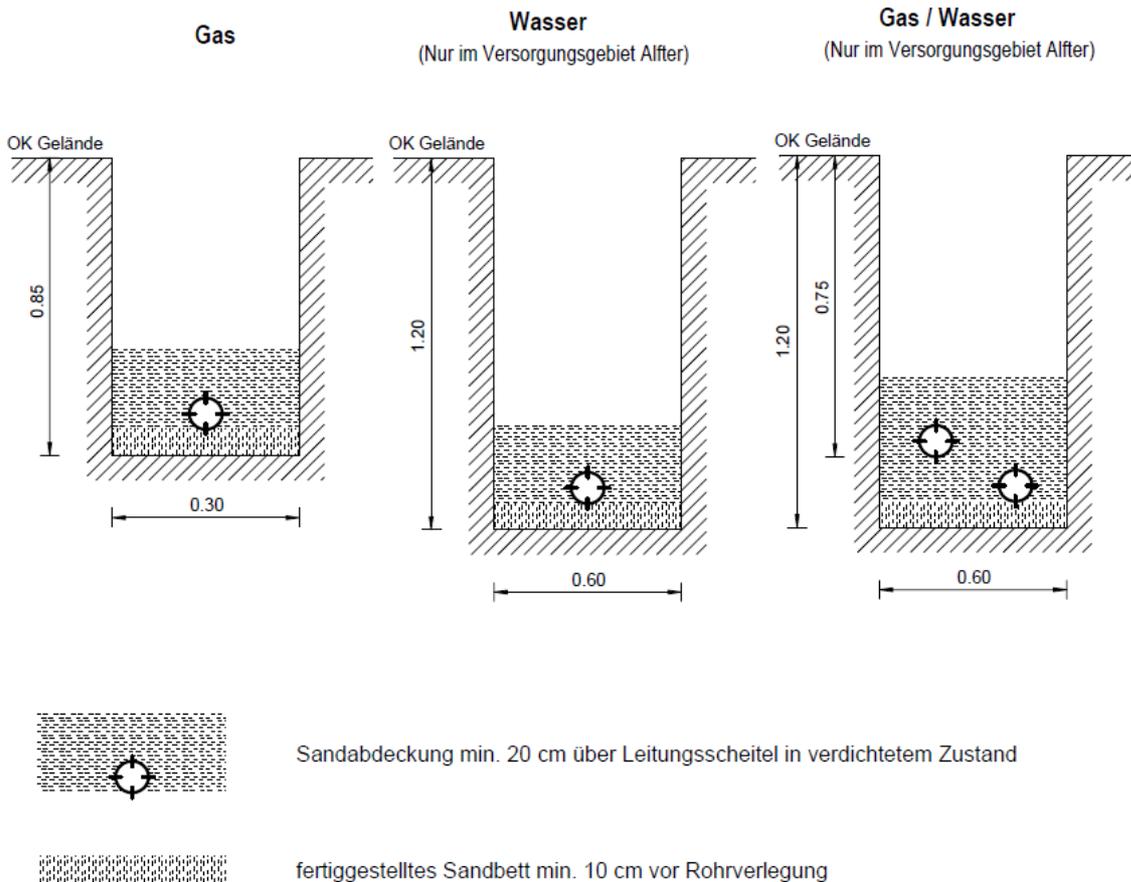
Die Überdeckung im Außenbereich muss min 0,70 m bei Gas und 0,95 m bei Wasser betragen. Eine vorherige Abstimmung mit unseren verantwortlichen Außendienstmitarbeitern ist in jedem Fall erforderlich.



Bei Hauseinführungskombinationen da 32 >> KG-Rohr DN 100 verwenden
 Bei Hauseinführungskombinationen da 63 >> KG-Rohr DN 150 verwenden

2. Hausanschlussgräben

Hausanschlussgräben dürfen nur auf Ihrem Privatgrundstück durch Sie hergestellt werden. Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich dürfen nur von einem konzessionierten Tiefbauunternehmen durchgeführt werden. Unabhängig von der Kostenregelung müssen diese Arbeiten von e-regio beauftragt werden.



Sollte eine Wasserhausanschlussleitung gemeinsam mit einer Gashausanschlussleitung verlegt werden, ist ein gemeinsamer Graben 1,20 m tief, 0,60 m breit zu schachten (nur in Abstimmung mit unseren Außendienstmitarbeitern). Werden Abwasserleitungen mitverlegt, muss ein lichter Abstand von min. 50 cm zwischen der Abwasserleitung und der Gas- oder Wasserhausanschluss eingehalten werden. Sollte die Abwasserleitung auf gleicher Höhe bzw. höher als die Wasserleitung verlegt werden, muss der Abstand der Leitungen zueinander > 1,00 m betragen. Der Gemeinschaftsrohrgraben ist entsprechend breit auszuführen.

Die Sohle des Rohrgrabens muss eben und standfest verdichtet sein.

Dies gilt insbesondere für den Grabenabschnitt im Arbeitsraum des Gebäudes. Durch Setzung in diesem Bereich werden Anschluss- und Entwässerungsleitungen jeglicher Art extrem gefährdet. Um Setzungen auszuschließen, muss die Verdichtung dieses Rohrgrabenabschnittes vom Baugrund bis zur Grabensohle lagenweise und mit geeignetem Füllmaterial erfolgen.

Wir behalten uns vor, den Verdichtungsgrad unter der Grabensohle vor Beginn mittels dynamischen Plattendruckversuch bzw. Rammsondierung zu überprüfen. Wird der erforderliche Verdichtungsgrad nicht erreicht, müssen wir in unserem beiderseitigen Interesse die Verlegung der Leitung(en) so lange zurückstellen, bis die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Zu wiederholende Prüfungen werden Ihnen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Nach Herstellung des Rohrgrabens füllen Sie diesen bitte bis 10 cm über Sohle mit Sand auf und decken die Leitung(en) zur Vermeidung äußerer Beschädigungen umgehend mit Sand bis 20cm (im verdichteten Zustand) über Rohrscheitel ab.

- Bauschutt, oder sonstiges scharfkantiges Material ist zum verfüllen des Rohrgrabens gänzlich ungeeignet und unzulässig.
- Verdichtungsgeräte dürfen erst nach einer Verfüllung von min. 40 cm über Scheitel der Anschlussleitung(en) eingesetzt werden.
- Für Schäden, die auf unsachgemäße Verfüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, haftet der Antragsteller auch zu einem späteren Zeitpunkt in voller Höhe.

3. Einbau von Schutzrohren

Bei Verlegung von Schutzrohren in Eigenleistung ist folgendes zu beachten:

- Für die spätere Verlegung des Gashauses dürfen **ausschließlich gelb eingefärbte Schutzrohre** verwendet werden, damit bei nachträglichen Tiefbauarbeiten Verwechslungen mit anderen Versorgungsleitungen vermieden werden. Ausgenommen hiervon ist der zuvor beschriebene Einbau von Schutzrohrbogen.
- Der erforderliche Durchmesser der Schutzrohre ist vor der Verlegung mit unseren Außendienstmitarbeitern abzustimmen.
- Vor dem Verfüllen der Schutzrohre sind eine Abnahme sowie das Einmaß der Rohre durch unseren Außendienst erforderlich.
- Geeignete Schutzrohre können über die e-regio bezogen werden.

Wichtige Anmerkungen:

Diese Hinweise ersetzen jedoch keinesfalls die Abstimmung vor Baubeginn mit unserem verantwortlichen Außendienstmitarbeiter über die Lage der Hausanschlussleitung(en) und die zeitlichen Abläufe der Baumaßnahme.

Der sichtbare Teil der Hausanschlussleitung zwischen der Einführungswand und der Hauptabsperrereinrichtung darf nicht in den Potentialausgleich des Gebäudes einbezogen werden.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die Hausanschlussleitung(en) auf Ihrem Grundstück leicht zugänglich sein muss. Sie dürfen nach den technischen Regeln weder überbaut (Garagen, Müllbox, Stützmauer, Treppen, Terrassen, Wintergärten usw.), noch mit Sträucher und Bäumen überpflanzt werden.